



1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

Vereinsgerichtsordnung Anhang B der Satzung

Vereinsgerichtsordnung neu gefasst und beschlossen
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)



Inhalt

§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Unabhängigkeit.....	4
§ 4 Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichts.....	4
§ 5 Sitz des Vereinsgerichts	4
§ 6 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens	4
§ 7 Zurückweisung von Anträgen	5
§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden	5
§ 9 Mündliche Verhandlung	6
§ 10 Verfahrensgestaltung	6
§ 11 Vertretung	6
§ 12 Säumnis.....	7
§ 13 Öffentlichkeit	7
§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts.....	7
§ 15 Protokoll.....	7
§ 16 Vergleich	8
§ 17 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts	9
§ 18 Vorläufige Maßnahmen.....	9
§ 19 Kosten des Verfahrens.....	10
§ 20 Hinterlegung der Entscheidung.....	10
§ 21 Berufung	11
§ 22 Schlussbestimmungen	11



§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Vereinsgerichtsbarkeit des SICD unterliegen der SICD, seine Organe und Organmitglieder, seine Landes- und Ortsgruppen sowie die Mitglieder des SICD.
- (2) Sachlich ist das Vereinsgericht des SICD insbesondere zuständig
 - (a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände,
 - (b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des SICD,
 - (c) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des SICD, soweit dies in den Satzungen und Ordnungen des SICD vorgesehen ist,
 - (d) für alle weiteren in Satzung und Ordnungen des SICD bestimmten Verfahren,
 - (e) als Vereinsgericht im Sinne des § 46 der Satzung
 - (f) als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und / oder einen Einspruch vorsehen, als Erst- und Berufungsinstanz in Vereinsgerichtsangelegenheiten des SICD, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist.
 - (g) in Fällen, in denen der SICD ein Vereinsgericht nicht ordnungsgemäß besetzen kann bzw. besetzt worden ist, fällt die Zuständigkeit dem VDH-Verbandsgericht zu. Des Weiteren in Fällen, in denen ein Vereinsgericht nicht handlungsfähig ist. Die Handlungsunfähigkeit ist glaubhaft zu machen.
- (3) Das Vereinsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und / oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
- (4) Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das Vereinsgericht anzurufen.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Vereinsgerichts ergibt sich aus § 46 Abs. 2 der Satzung. Das Vereinsgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auf der Geschäftsstelle des SICD zu hinterlegen und kann jederzeit von den Parteien eingesehen werden.



§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Die Angehörigen des Vereinsgerichts sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- (2) Die Angehörigen des Vereinsgerichts dürfen nicht Mitglieder eines Organs des SICD (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Züchtersversammlung) sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum SICD, VDH oder JGHV stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichts

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Vereinsgerichts ergibt sich aus § 46 der Satzung.
- (2) Das Vereinsgericht soll sämtliche innerhalb seiner Amtszeit anhängig gewordenen Verfahren bis zum Ende seiner Amtszeit zum Abschluss bringen. Sind zum Ende der Amtszeit noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, ist hierfür das neu gewählte Vereinsgericht zuständig. Diese Verfahren sind vorrangig zu behandeln.

§ 5 Sitz des Vereinsgerichts

Das Vereinsgericht tagt in der Regel am Sitz des SICD.

§ 6 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens

- (1) Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller (die das Vereinsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des SICD eine Antragschrift in vier Abschriften einreicht. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung.
- (2) Zusammen mit der Einreichung des Antrags muss der Antragsteller die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 250,00 (§ 46 der Satzung) nachweisen. Der Vorstand des SICD ist nicht vorschusspflichtig.



§ 7 Zurückweisung von Anträgen

- (1) Das Vereinsgericht hat Anträge als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.
- (2) Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende des Vereinsgerichts dem Antragsteller schriftlich mit.
- (3) Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Vereinsgerichtsordnung genügt.

§ 8 Verfahrenleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.
- (2) Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.
- (3) Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
- (4) Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke (auch in einzelnen Punkten) aufgeben.
- (5) Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des SICD anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.
- (4) Das Vereinsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.



§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Vereinsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Grundsätzlich soll eine mündliche Verhandlung stattfinden, insbesondere dann, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 8 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom SICD nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
- (3) In berechtigten Ausnahmefällen kann das Vereinsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 10 Verfahrensgestaltung

- (1) Das Vereinsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
- (2) Das Vereinsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Vereinsgerichts leitend gewesen sind.
- (3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranzuziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 11 Vertretung

- (1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Vereinsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- (2) Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 11 Abs. 1, S. 2 dieser Ordnung gilt in diesem Fall nicht.



§ 12 Säumnis

- (1) Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.
- (2) Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die zu vertretende Partei zurechnen lassen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Vereinsgericht ist grundsätzlich nicht öffentlich. Das Vereinsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 14 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts

- (1) Die Ablehnung des Vereinsgerichts im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Wird ein Mitglied des Vereinsgerichts als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
- (3) Das Vereinsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann einer der für das Vereinsgericht vorgesehenen Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit. Die Kosten für diese Entscheidung trägt der SICD.
- (4) Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds. Ist kein Vertreter gewählt worden, ist das Vereinsgericht nicht mehr beschlussfähig und das gesamte Verfahren wird an das VDH-Verbandsgericht abgegeben.
- (5) Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung und im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen Fortgang zu geben.
- (6) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 15 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die



Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.

- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - (a) die Besetzung des Vereinsgerichts,
 - (b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - (c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
 - (d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
 - (e) die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Vereinsgerichts erhoben worden sind,
 - (f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das Vereinsgericht,
 - (g) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - (h) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - (i) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
 - (j) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
 - (k) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - (l) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - (m) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
 - (n) den Beschluss, sowie wann und wie er bekannt gegeben wird,
 - (o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ist vom Vereinsgericht ein Mitglied des Vereinsgerichts mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

- (1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll das Vereinsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.
- (2) Das Vereinsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das Vereinsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens durch Beschluss fest.



-
- (3) Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts

- (1) Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.
- (2) Materiell stützt das Vereinsgericht des SICD seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Vereinsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (4) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Vereinsgerichts soll enthalten:
 - (a) die Bezeichnung des Vereinsgerichts des SICD und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - (b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
 - (c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - (d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 - (e) die wesentlichen Entscheidungsgründe.
- (5) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Vorläufige Maßnahmen

Der Vorsitzende des Vereinsgerichts kann nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Ein eigenständiges Eilverfahren gibt es nicht.



§ 19 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
- (3) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Für das Tätigwerden des Vereinsgerichts werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale sowie den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Vereinsgerichts einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren EUR 125,00, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, EUR 200,00.
- (5) Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Vereinsgerichts zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf EUR 100,00. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von EUR 125,00 festgesetzt. Zusätzlich zu den Verwaltungspauschalen wird eine Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von EUR 50,00 erhoben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (6) Der Streitwert wird vom Vorsitzenden des Vereinsgerichts festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsgerichts erhalten unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der vom SICD festgelegten Spesensätze.

§ 20 Hinterlegung der Entscheidung

- (1) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Vereinsgerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Vereinsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 8 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des SICD zu hinterlegen.
- (3) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des SICD aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden.



-
- (4) Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des SICD nicht entgegenstehen. Der Vorsitzende des Vereinsgerichts hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 21 Berufung

Die Berufungsinstanz ist gemäß § 46 der Satzung das VDH-Verbandsgericht, soweit nicht Belange des JGHV berührt sind.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Vereinsgerichtsordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt. Die Vereinsgerichtsordnung ist auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.